

**Allgemeine Satzung über die Vergabe von Zertifikaten für  
grundständige und postgraduale Modulstudien und  
Zusatzstudien zum Erwerb von wissenschaftlichen,  
künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen sowie für  
weiterbildende und weiterqualifizierende sonstige Studien an  
der Technischen Universität München  
(Allgemeine Zertifikatsordnung - AZO)**

**Vom 11. Juni 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 und Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Art. 78 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabe eines Zertifikats, Zertifikatsprogramme
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Credits
- § 6 Prüfungsformen, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung
- § 7 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsverwaltung
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel:

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes hat die Aufgabe der Universität im Bereich des Erwerbs außercurricularer Teilqualifikationen eine deutliche Stärkung erfahren. <sup>2</sup>Die TUM schafft für die Akteure in diesem Feld mit der vorliegenden Ordnung einen rechtlichen Rahmen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder und Einheiten der TUM sind gemäß ihren Aufgaben aufgerufen, sich in die Erfüllung dieses gesellschaftlichen Auftrags einzubringen: Die Schools sind die organisatorischen Grundeinheiten der TUM. <sup>4</sup>Sie erfüllen ihre Aufgaben in der Lehre in hochschulübergreifender Zusammenarbeit mit anderen Schools und zentralen Einrichtungen in diesem Bereich, insbesondere dem TUM Institute for LifeLong Learning (TUM IL<sup>3</sup>). <sup>5</sup>Das TUM IL<sup>3</sup> dient der strategischen Verankerung und systematischen Förderung des lebenslangen Lernens. <sup>6</sup>Mit dem TUM IL<sup>3</sup> erweitert die TUM ihren Bildungsauftrag von der grundständigen Ausbildung der Studierenden auf die kontinuierliche, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung über die gesamte Lebensspanne hinweg, fördert verantwortungsvolle Führung und bietet eine Plattform für den Dialog mit der Gesellschaft.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Vergabe eines Zertifikats für grundständige und postgraduale Modulstudien und Zusatzstudien zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie für weiterbildende und weiterqualifizierende sonstige Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHIG an der Technischen Universität München (TUM). <sup>2</sup>Nähere Regelungen zu den einzelnen Zertifikaten können in Satzungen oder Richtlinien getroffen werden.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für internationale Studierende, für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung und für das Studium von weiteren immatrikulierten Personen (Gaststudierenden) sowie die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten an der Technischen Universität München (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung) vom 28. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung sowie Regelungen über Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Vergabe eines Zertifikats, Zertifikatsprogramme**

- (1) <sup>1</sup>Die Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung nach Satz 1 wird ein entsprechendes Zertifikat vergeben (Zertifikatsprogramme). <sup>3</sup>Mit dem Zertifikat gemäß Satz 2 werden insbesondere die nachgewiesenen Kompetenzen und der aufgewendete Workload in Credits ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Präsident legt die Gestaltung der Zertifikate fest. <sup>5</sup>Durch Beschluss des Hochschulpräsidiums kann bestimmt werden, dass allgemein oder im Einzelfall digitale Zertifikate (Digital Credentials) ausgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die TUM kann auch auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Zertifikatsprogramme anbieten; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber erfolgt je nach Programm durch das School Council der verantwortlichen School oder durch das TUM Institute for LifeLong Learning (TUM IL<sup>3</sup>) nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere anhand der angefragten fachspezifischen Themen und Verfügbarkeit von Dozentinnen und Dozenten.

## **§ 3 Zweck der Prüfung**

Durch die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird festgestellt, ob die an den jeweiligen Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 teilnehmende Person die jeweils darin vermittelten Kompetenzen erworben hat.

## § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 an der TUM ist grundsätzlich sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 jeweils für das konkrete Zertifikatsprogramm bestimmt werden, dass dieses ausschließlich im Wintersemester oder ausschließlich im Sommersemester angeboten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester, sofern nicht durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 etwas anderes geregelt ist.

## § 5 Credits

<sup>1</sup>Ein Credit gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht an der TUM einer Arbeitszeit von 30 Stunden. <sup>2</sup>Der Erwerb von Credits setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

## § 6 Prüfungsformen, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 kann für das jeweilige Zertifikat sowohl als Abschlussprüfung als auch als studienbegleitende Prüfung abgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird durch Ablegung einer oder mehrerer Modulprüfungen absolviert. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sowie Verfahren und Dauer der Prüfung werden in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Welche Modulprüfungen im Rahmen der jeweiligen Zertifikatsprogramme erfolgreich abzulegen sind, wird durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.
- (3) Mögliche Ausgestaltungen der Prüfungsformen sind:
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
  - c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u. a.

schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

## § 7

### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Wiederholung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Wer die Zugangsvoraussetzungen für das entsprechende Zertifikatsprogramm erfüllt, muss sich zur entsprechenden Teilnahme beim TUM IL<sup>3</sup> oder der anbietenden School elektronisch anmelden; hierzu ist der jeweilige Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen und angeforderte Unterlagen sind elektronisch beizufügen. <sup>2</sup>Fristen, Form und Verfahren der Bewerbung für die einzelnen Zertifikatsprogramme werden auf der Website des TUM IL<sup>3</sup> oder der anbietenden School bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wer die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und die Anforderungen der Anmeldung gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, erhält eine Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm. <sup>4</sup>Wer eine Anmeldebestätigung nach Satz 3 erhalten und die entsprechend fälligen Gebühren oder Entgelte entrichtet hat, ist zur Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 zugelassen.
- (2) Die Benachrichtigung der Teilnehmer über die jeweiligen Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel textlich durch das TUM IL<sup>3</sup> oder die jeweilige School, sofern nicht durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 etwas anderes geregelt ist.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 darf bei Modulstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG und Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist im Rahmen des jeweiligen Modulstudiums nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Für nicht bestandene Modulprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG und weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG gilt Abs. 3 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der gemäß § 8 Abs. 3 zuständige Prüfungsausschuss bestimmen, ob und in welchem Umfang weitere Wiederholungsmöglichkeiten angeboten werden.

## **§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsverwaltung**

- (1) <sup>1</sup>Bei grundständigen und postgradualen Modulstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens jeweils dem Prüfungsausschuss für den grundständigen oder postgradualen Studiengang, dem die im Rahmen des Modulstudiums zu absolvierenden Module zugeordnet sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, sofern durch Satzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Bei weiterbildenden Modulstudien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG und weiterqualifizierenden Modulstudien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zusatzstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG und weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG bestimmt das School Council der verantwortlichen School, welchem bestehenden oder hierfür einzurichtenden Prüfungsausschuss die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt. <sup>2</sup>Wird gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 5 BayHIG ohne Immatrikulation an weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG teilgenommen, gilt abweichend von Satz 1 die Leitung des TUM IL<sup>3</sup> als Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 zuständigen Prüfungsausschüsse sind befugt, in widerruflicher Weise die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers allgemein oder im Einzelfall auf die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Organisation der Hochschulprüfungen gemäß § 2 Abs. 1, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, das TUM Center for Study and Teaching – Graduation Office and Academic Records (TUM CST - GO), das School Office oder das TUM IL<sup>3</sup> zu übertragen.
- (5) Im Übrigen gilt § 29 APSO entsprechend.

## **§ 9 Anrechnung von Kompetenzen**

<sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG oder weiterqualifizierender Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHIG erworben wurden, können bei der Aufnahme eines Bachelor- oder Masterstudiums an der TUM angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 16 APSO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2024/2025 an der Technischen Universität München an Zertifikatsprogrammen teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Mai 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. Juni 2024.

München, 11. Juni 2024

Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juni 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2024.